

Verkündungsblatt 20 2011

Ausgabedatum 20.09.2011

1						- 1	
	ın	ha	ltsü	be	rsı	cr	۱t

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik (Korrektur des Verkündungsblattes 15/2011 vom 02.08.2011)

Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Seite 12

(Korrektur des Verkündungsblattes 12/2011 vom 20.06.2011)

C . 1 . 1

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education

Seite 17

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

C. Hochschulinformationen

--

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 15/2011 vom 02.08.2011, wird hiermit in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung [§§ 1-6 entfallen]

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Master of Science (M. Sc.)".

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul "Masterarbeit", nach Anlage 1.3. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2) ¹In den Wahlpflichtmodulen sind je nach Bachelorabschluss Lehrveranstaltungen im Umfang von 14-20 Leistungspunkten zu wählen. ²Die Aufteilung ergibt sich aus Anlage 1.2. ³Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben. ⁴Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch weitere Lehrveranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Leibniz Universität anerkannt werden.

§ 10 Masterarbeit

- (1) ¹Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. ³Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. ⁵Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (3) ¹Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. ²Bei dem Modul Masterarbeit bildet jede prüfende Person jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. ³Hierbei ist dem Kolloquium ein Gewicht von 15 % einzuräumen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls "Masterarbeit" bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

- (1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden. ³Auf begründeten Antrag kann eine Masterarbeit auch früher begonnen werden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur [entfällt]

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Laborübungen, Präsentationen, Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. ³Abweichend von dem Modulkatalog können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- ²Ihre Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) ¹Eine Seminarleistung kann sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen. ²Diese können sein: eine Hausarbeit oder/und ein Vortrag mit anschließender Diskussion oder/und eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichtet sind. ²Dies können Prüfungsleistungen nach Abs. 1 sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Hausübungen und Präsenzübungen bestehen aus praktischen Übungen, Rechen- oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.
- (8) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (9) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrages sind im Modulkatalog festgelegt.
- (10) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach dem Modulkatalog.
- (11) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von bis zu 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) Wird das zur Prüfung zugehörige Modul in englischer Sprache gelehrt, kann die Prüfung in Deutsch oder Englisch stattfinden. Der Prüfling entscheidet darüber in Absprache mit dem Prüfer.

§ 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich können mehr Prüfungsleistungen abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. ²Spätestens beim Fachwechsel, beim Wechsel oder Verlassen der Hochschule oder bei der Beantragung des Zeugnisses kann die oder der Studierende angeben, welche Prüfungsleistungen in die jeweiligen Modulprüfungen einfließen, welche Prüfungsleistungen als Zusatzprüfungen in das Zeugnis mit aufgenommen werden und welche Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden sollen. ³Erfolgt die Erklärung des Studierenden nicht, werden zur Berechnung der Abschlussnote die Bestnoten aller Wahlpflichtfächer herangezogen, die zur Er-

- reichung der Leistungspunkte des Abschlusses benötigt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss als nicht angetreten genehmigt werden.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. ⁴Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. ⁵Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs.3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden.
 ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.
- (3) ¹Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. ³Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung im Erstversuch erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden " bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) ¹Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ²Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ² Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Die Note einer Seminarleistung gem. § 14 Abs. 5 und einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die jeweils zugehörigen Teilleistungen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 - bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.
 - ⁴Abweichend von Satz 3 wird bei einem Durchschnitt bis 1,2 und Einhaltung des § 8 Satz 1 statt der Gesamtnote "sehr gut" das Gesamturteil "mit Auszeichnung" vergeben.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Falls sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, wird dieses Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ³Wurde in einem Modul eine Teilleistung nicht bestanden, erfolgt die Berechnung nach § 19 Abs. 3 erst nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden über den Verzicht der Wiederholungsmöglichkeit.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Bei ungleichen Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit kann im Einzelfall beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Zusatzprüfungen gemäß § 21. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 - 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
 - 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
 - ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften [entfallen]

Anlagen

Anlage 1: Bestandteile des Masterstudiums

- 1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
- Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 1.1 1.3 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Seminarleistung (Sem) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
- 3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten sind Pflichtmodule im Umfang von 68-72 Leistungspunkte inkl. zwei Praxisprojekten (7 Leistungspunkte), einem studentischen Forschungs- und Entwicklungsprojekt (4 Leistungspunkte), einer Ringvorlesung (2 Leistungspunkte) sowie einem Seminar (2 Leistungspunkte) -, Wahlpflichtmodule im Umfang von insg. 14-20 Leistungspunkten sowie eine Masterarbeit (30 Leistungspunkte) erfolgreich zu bestehen. Je nach Bachelorabschluss sind unterschiedliche Pflichtmodule zu belegen. Diese haben in der Summe unterschiedlich viele Leistungspunkte, wonach die zu belegenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums

Kompetenz- bereich	Modul	Lehrveran- staltung*	Sem Empfeh- lung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte		Bachel	or-Absc	hluss**	
							G	M+E	I	В	CI
.sen	Positionierung und Navigation	2/1/0	1	S	М	5		Х	Х	Х	Х
nieurwe	Geodätische Schätzverfahren	2/1/0	1	S	М	5		Х	Х	Х	
auinge	GIS und Geodaten- infrastruktur	2/1/0	1	Ø	М	5		Х			Х
natik, B	Photogrammetrisches Computer Vision	2/1/0	1	S	М	5	Х	Х	X	Х	Х
forr	Laserscanning	2/1/0	1	S	М	5	Х	Х	Х	Х	Х
Geodäsie und Geoinformatik, Bauingenieurwesen	Inertialnavigation und Filterung	4/2/0	2	S	М	8	Х	Х	Х	Х	Х
sie u	SLAM und	4/2/0	3	S	М	8	Х	Х	Х	Х	Х
odäs	Geosensornetze										
g G	Baumechanik III	2/2/0	1		K	5	Х		Х		
Maschinen- bau	Grundlagen der Regelungstechnik	2/1/0	1		К	4	Х		Х	Х	Х
schii	Robotik II	2/1/0	2		K	4	Х	Х	Х	Х	Х
Ма	Robotik I	2/1/0	3		K	4			Х		
	Netze und Protokolle	2/1/0	1		K	4	Х	Х		Х	Х
hnik latik	Künstliche Intelligenz I	2/1/0	2		К	4	Х	Х		Х	Х
otecl	Mobilkommunikation	2/1/0	2		К	4	Х	Х	Х	Х	Х
Elektrotechnik und Informatik	Entwurf diskreter Steuerungen	2/1/0	3		К	4	Х	Х	Х	Х	Х
	Praxisprojekt I+II / Ringvorlesung	0/6/0 + 1 Woche	1/2	S	-	9	Х	Х	Х	Х	Х
	Studentisches Forschungs- und Entwicklungsprojekt/ Seminar	0/0/6	3	S	M, Sem	6	Х	X	Х	Х	Х
	Wahlbereich 1			2/3		14-15	Х	Х	Х	Х	Х
	Wahlbereich 2			1		5	Х				
				Sui	mme Pflicht		70	76	76	75	75

^{*} Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar

M = Maschinenbau

E = Elektrotechnik

I = Informatik

B = Bauingenieurwesen

CI = Computergestützte Ingenieurwissenschaften

^{**} G = Geodäsie und Geoinformatik

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodul des Masterstudium

Im "Wahlpflichtbereich 1" sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 14-15 Leistungspunkten zu wählen. Im "Wahlpflichtbereich 2" sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen, die nicht aus der Geodäsie und Geoinformatik stammen.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog aufgeführt. Je nach Bachelorabschluss sind unterschiedliche Pflichtmodule zu belegen. Diese haben in der Summe unterschiedlich viele Leistungspunkte, wonach die zu belegenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich 1 ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

Bachelor-	G	М+Е	1	В	CI
abschluss**					
Summe	70	76	76	75	75
Pflicht					
Summe	20	14	14	15	15
Wahlpflicht					

Anlage 1.3: Modul Masterarbeit

	Semester- empfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Masterarbeit	4	mind. 30 Leistungspunkte		Masterarbeit + Kolloquium	30
				Summe (Pflicht)	30

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften, bekannt gemacht im Verkündungsblatt 12/2011 vom 20.06.2011, wird hiermit in korrigierter Fassung erneut veröffentlicht.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften

Präambel

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 06.04.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - (a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss (z.B. Magister- oder Diplomstudiengang in Sonderpädagogik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang), in dem mindestens 90 Leistungspunkte im Fach Sonderpädagogik erbracht wurden, erworben hat oder
 - (b) ein einschlägiges pädagogisches oder fachspezifisches Bachelor-/ Diplom-/ Magister-Studium (z.B. Erziehungswissenschaft, Psychologie, Logopädie) nachweisen kann und in diesem Rahmen mindestens 9 Leistungspunkte nach ECTS in sonderpädagogischen Grundlagenveranstaltungen belegt hat oder
 - (c) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
 - (d) Weiterhin ist von jedem Studierendem/jeder Studierenden die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und § 3 nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach § 6 definierte Auswahlkommission. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.
- (3) Der Nachweis von Englisch als Fremdsprache muss vorliegen und kann erbracht werden über:

- a. das Abiturzeugnis mit einem Schnitt von 10 Punkten im Fach Englisch in den letzten 2 Jahren oder
- b. einen mindestens sechsmonatigen zusammenhängenden Aufenthalt in einem englischsprachigen Land oder
- c. das Erreichen folgender Mindestpunktzahlen in einem der angeführten TOEFL-Tests: IBT (internetbasiert) 78 von 120 Punkten oder
 CBT (computerbasiert) 210 von 300 Punkten oder
 PBT (Papierversion) 547 von 677 Punkten oder
- d. einen gleichwertigen Englisch-Sprachkurs
 (z.B. am Fachsprachenzentrum der Leibniz Universität Hannover) oder
- e. mindestens ein Semester an einer Hochschule/Universität im englischsprachigen Ausland.

Der jeweilige Nachweis zu den Buchstaben b – e darf nicht älter als 2 Jahre sein. Sollte der Nachweis über Englisch als Fremdsprache zum Zulassungszeitpunkt nicht vorliegen, kann er innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Es besteht die Möglichkeit den Nachweis über die Teilnahme an dem Kurs "Englisch für Sonderpädagogik" des Fachsprachenzentrums der LUH im ersten Studienjahr nachträglich zu erbringen. Der Kurs wird turnusmäßig zum Wintersemester angeboten.

- (4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 83,33 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe DSH-2.

§ 3 Schwerpunktspezifische Zugangsvoraussetzungen

- (1) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt "Lernförderung und Erziehungshilfe" sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten:
 - (a) Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe (6 LP nach ECTS/180 Std.)
 - (b) Entwicklungspsychologie (2 LP nach ECTS/60 Std.)
 - (c) Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter (3 LP nach ECTS/ 90 Std.)
 - (d) Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Spezifische Voraussetzungen für den Schwerpunkt "Sprach- und Kommunikationstherapie" sind einschlägige, nachgewiesene Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers zu folgenden Inhalten:
 - (a) Sprachwissenschaft (4 LP nach ECTS/120 Std.)
 - (b) Spracherwerb und -gebrauch (3 LP nach ECTS/90 Std.)
 - (c) Sprachentwicklungsstörungen

- (3 LP nach ECTS/90 Std.)
- (d) Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/Pädaudiologie/Neurologie/Neuropsychologie) (6 LP nach ECTS/180 Std.)
- (e) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen (9 LP nach ECTS/ 270 Std.)

Noch fehlende inhaltliche Schwerpunkte zur Erfüllung der Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen sind innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang "Sonderpädagogik und Rehabilitationswissenschaften" beginnt zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen beizufügen:
 - (a) das Abschlusszeugnis des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses oder wenn dieses noch nicht vorliegt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - (b) ein Lebenslauf,
 - (c) Nachweise nach § 2 und § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 3 (1) oder (2) genannten Voraussetzungen erfüllen, erfolgt eine Zulassung unter Auflagen, die das Nachholen der unter § 3 genannten schwerpunktspezifischen Zugangsvoraussetzungen sicherstellen. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des unter (3) geregelten Auswahlverfahrens vergeben.
- (3) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, geregelt in § 2 Abs. 2 und 4 und wird aufgrund einer Kombination nachfolgender Kriterien festgestellt:
 - (a) Abschlussnote des Bachelortstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 10 Punkte),
 - (b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse (max 5 Punkte).
- (4) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 15 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

(a)	Note	des	Studienabschlusses:
-----	------	-----	---------------------

bis einschließlich 1,3	10 Punkte
bis einschließlich 1,5	8 Punkte
bis einschließlich 1,7	5 Punkte
bis einschließlich 2,0	2 Punkte
mehr als 2,0	0 Punkte

(b) Nachweis einschlägiger Kenntnisse: für den Schwerpunkt "Lernförderung und Erziehungshilfe": Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen, Theorien im Bereich Lernförderung und Erziehungshilfe 1 Punkt Entwicklungspsychologie 1 Punkt Psychische Beeinträchtigungen/ Störungen im Kindes- und Jugendalter 1 Punkt Neuropsychologie bei ausgewählten Beeinträchtigungen/Störungen 1 Punkt Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich Lernförderung/ Erziehungshilfe 1 Punkt oder für Schwerpunkt "Sprach- u. Kommunikationstherapie": Sprachwissenschaft 1 Punkt Spracherwerb und -gebrauch 1 Punkt Sprachentwicklungsstörungen 1 Punkt Medizinische Grundlagen (Phoniatrie/ Pädaudiologie/ Neurologie/Neuropsychologie) Praktika oder berufspraktische Tätigkeit im Bereich entwicklungsbedingter Störungen 1 Punkt

Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen den einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (5) Die Auswahlkommission kann im Zweifelsfall Bewerberinnen und/oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen. Ein Anspruch seitens der Bewerberinnen und Bewerber auf ein Auswahlgespräch besteht nicht.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums oder des vergleichbaren Studiums auflösend bedingt. Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Rückmeldefrist für das auf den Studienbeginn folgende Sommersemester bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe (davon ein promoviertes Mitglied) sowie einem Mitglied der Studierendengruppe, das beratende Stimme hat, zusammen. Wenigstens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Professorengruppe angehören. Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - (a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.
 - (b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und § 3
 - (c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten nach der Durchführung des

- Auswahlverfahrens einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5, Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben:
 - (a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - (aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - (b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
 - (c) die sonstigen Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der vorangegangenen Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder einer äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis, die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.05.2011 die nachstehenden Änderungen in der fachspezifischen Anlage Chemie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education beschlossen. Ferner hat die Naturwissenschaftliche Fakultät am 06.06.2011 der geänderten fachspezifischen Anlage Lebensmittelwissenschaft zugestimmt. Das Präsidium hat die Änderungen der Prüfungsordnung am 07.09.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie treten am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009 mit Änderungen vom 07.10.2010 mit Änderungen vom 20.09.2011

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:
 - -die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
 - das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
 - -den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
 - -das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).
- (3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufsund Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. ⁵Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung §§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften § 12 Zulassung

- (1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.
- (2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. ³Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:
 - 1. Klausur (Abs. 3)
 - 2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - 3. Referat (Abs. 5)
 - 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 - 5. Laborübung (Abs. 7)
 - 6. Seminararbeit (Abs. 8)
 - 7. Projektbericht (Abs. 9)
 - 8. Präsentation (Abs. 10)
 - 9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
 - 10. Testat (Abs. 12)
 - 11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
 - 12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
 - 13. Portfolio (Abs. 15)
 - 14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
 - 15. Vortrag (Abs. 17)
 - 16. Bericht (Abs. 18)
 - 17. Kolloquium (Abs. 19)
 - 18. Essay (Abs. 20)
 - 19. Protokoll (Abs. 21)
 - 20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)
- (2) ¹Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.
- (4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- 1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
- 2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.
- (6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. ³Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (9) ¹In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (13) ¹Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.
- (14) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. ³Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) ¹Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ³Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.
- (16) ¹Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

- (17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1)¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt

von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

- (2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:
- 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
- 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
- 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist "nicht bestanden".

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. ²Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

- (4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechung der Gesamtnote einbezogen.
- (5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

- (1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.
- (4) ¹Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. ²Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. ⁶Das studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.
- (8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amtsoder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

- (1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften § 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 gewechselt sind.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.
- (3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.
- (4) ¹Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:
- die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. ²Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. ³Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

Verzeichnis der Anlagen

A: Professionalisierungsbereich

- 1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- 2. Schlüsselkompetenzen

B: Berufliche Fachrichtungen

- 1. Bautechnik
- 2. Elektrotechnik
- 3. Farbtechnik und Raumgestaltung
- 4. Holztechnik
- 5. Lebensmittelwissenschaft
- 6. Metalltechnik
- 7. Ökotrophologie

C: Unterrichtsfächer

- 1. Biologie
- 2. Chemie
- 3. Deutsch
- 4. Englisch
- 5. Evangelische Religion
- 6. Katholische Religion
- 7. Mathematik
- 8. Physik
- 9. Politik
- 10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen
- 11. Spanisch
- 12. Sport

D: Glossar

A: Professionalisierungsbereich

1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistungen	Leistun punkte	gs-
Modul 1: Einführung in	Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik I	Ab 1.		Studienleistung		20 4	
die Arbeits-, Berufs- und Wirtschafts- pädagogik	Einführung in die Berufs- und Wirtschafts- pädagogik II	Ab 1.		Studienleistung	M 20		
	Didaktik beruflichen Lernens	Ab 1.		Studienleistung			
Modul 2:	Didaktik beruflichen Lernens	Ab 1.		Studienleistung		9	
Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	Schul- oder betriebsprakti- sche Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht	M 20		11
	Pädagogische Psychologie im Handlungs- feld von Lehren und Lernen	Ab 1.		Studienleistung		2	

A: Professionalisierungsbereich

2. Schlüsselkompetenzen

- ¹ Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilten die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- ³ Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- ⁴ Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- ⁶ Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen ¹	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistungen ²	Prüfungs- leistungen ⁶	Leistur punkte	_
	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbei- tens - Einführung in das wis- senschaftliche Arbeiten					2-6	
	- Forschungsmethoden						
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik ³						
Schlüssel- kompetenzen ⁵	- EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	10
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förde- rung der Berufsbefähigung ³						
	- Medienkompetenz - Darstellungs- kompetenz					2-6	
	- Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement				_		

B: Berufliche Fachrichtung

1. Bautechnik

1.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliothekskurs, Teilnahme Einführung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der emp- fohlenen Grundlagen- werke, Teilnahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			HA 60 h	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke			2 Hausübungen	K 120 min.	
Physikalische Grund- lagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Physikalische Grund- lagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Konstruktion und Technik II	Bau- konstruktion 1	2		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik			-	K 120 min	
Technische Darstel- lung II		2		-	HA 60 h	4
Konstruktion und Technik III	Technische Gebäude- ausrüstung	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Baukonstruktion 2			Mehrere Hausübungen	K 120 min	
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Chemische Grundla- gen der Bauarbeit I		3		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit II		4		Laborübungen, Protokolle	K 90 min	4
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K 135 min, L mit Protokollen	9
Fertigungstechnik I		5			PR 60 min, M 30 min	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5

Konstruktion und Technik IV	Fassaden- konstruktion	5	Hausarbeit 50 h	PR 30 min	6
	Baukonstrukti- on 3		Hausarbeit 50 h	PR 30 min	
Exkursion		6	1 Studienleistung		3
Summe:					80

1.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		1			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		1			HA 30 h	3

Modul	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 HA 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere HA 80 h	K 120 min	6

Modul	Lehr- veranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten B		4			НА	3
Europäische Architektur- geschichte II		4		Vorlesungs- skript	K 60 min	3

1.3. Bachelorarbeit

	Lehr- veranstaltungen	'	- J	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

2. Elektrotechnik

2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

In den Modulen Mathematik 1 und 2 erbringen die Studierenden jeweils die Prüfungsleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Modulklausur am Ende des Semesters.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 1	1 .Semester			K oder	5,5
Elektrotechnik 1	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 1					
Grundlagen der Elektrotechnik 2	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 2	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1		K oder	8
	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 2					
Grundlagen der	Vorlesung Grundlagen der Elektrotechnik 3	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2		K oder	2,5
Elektrotechnik 3	Übung zu Grundlagen der Elektrotechnik 3					
Mathematik 1	Vorlesung Mathematik 1 für Ingenieure	1. Semester			Mehrere kurze K oder K	9
	Übung zur Mathematik 1 für Ingenieure					
Mathematik 2	Vorlesung Mathematik 2 für Ingenieure	2. Semester	Mathematik 1		Mehrere kurze K oder Klausur	9
	Übung zur Mathematik 2 für Ingenieure					
Physik	Vorlesung Physik für Elektroingenieure	3. Semester			K oder M	3
Material-	Vorlesung Grundlagen der Materialwissenschaft	4. Semester	Physik		K oder	3
Material- wissenschaft	Übung zu Grundlagen der Materialwissenschaft					
Technische Mechanik	Vorlesung Technische Mechanik 1	3. Semester			K oder	4,5
	Übung zu Technische Mechanik 1					

Konstruktions- technik	Vorlesung Grundzüge der Konstruktionstechnik Übung zu Grundzüge der Konstruktionstechnik	5. Semester	Techn. Mechanik	Studien- leistung		4
Elektromagneti- sche Energie-	Vorlesung Grundlagen der elektromagnetischen Ener- giewandlung	3. Semester	Grundl.		K oder	4,5
wandlung	Übung zu Grundlagen der elektromagnetischen Ener- giewandlung		Elektrotechnik 1 und 2		М	
Halbleiter- elektronik	Vorlesung Halbleiterelektronik 1	5. Semester			K oder M	3
Signale und	Vorlesung Signale und Systeme Übung zu	5. Semester			K oder M	5
Systeme	Signale und Systeme Tutorium Didaktik der Technik	1. Semester		Studien- leistung		8
Fachdidaktische Grundlagen 1	Vorlesung Didaktik der Technik 1 Vorlesung	Semester 4. Semester			K oder M K oder	
Fachdidaktische	Didaktik der Technik 2 Seminar Gestaltung und Erprobung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5. Semester		Studien- leistung	M	7
Grundlagen 2	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6. Semester		Studien- leistung und Schul- praktikum	М	
	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 1	2. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 1	Labor- übung		8
Elektrotechnische Grundlagenlabore	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 2	3. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 2	Labor- übung		
Orunulayeniabore	Elektrotechnisches Grundlagenlabor 3	4. Semester	Grundl. der Elektrotechnik 3	Labor- übung		
Summe						84

2.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Energie- versorgung	Übung zu Grundlagen der elektrischen Energieversorgung					
Elektrische	Vorlesung Grundlagen der elektrischen Messtechnik	4. Semester				
Messtechnik	Übung zu Grundlagen der elektrischen Messtechnik					
Nachrichten-	Vorlesung Grundlagen der Nachrichtentechnik				K oder	
technik	Übung zu Grundlagen der Nachrichtentechnik				М	4 LP
Digital-	Vorlesung Digitalschaltungen der Elektronik					
schaltungen	Übung zu Digitalschaltungen der Elektronik					

Wahlpflichtmodule

Eines dieser Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Rechner- architektur	Vorlesung Grundlagen der Rechnerarchitektur	4. Semester			K oder	4,5 LP
	Übung zu Grundlagen der Rechnerarchitektur					
tionstechnik	Vorlesung Formale Methoden der Informationstechnik	4. Semester			K oder	4 LP
	Übung zu Formale Methoden der Informationstechnik					

2.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen:

Die diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sind dem Bereich B der Schlüsselkompetenzen: "Grundlagen der modernen Kommunikation und ihre Technik" zugeordnet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Schlüssel- kompetenzen	Vorlesung Grundzüge der Informatik und Programmie- ren	3. Semester		Kurztests		5 LP
	Übung zu Grundzüge der Informatik und Programmie- ren					

2.4. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

3. Farbtechnik und Raumgestaltung

3.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehr- veranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliotheks- kurs, Teilnahme Ein- führung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teilnahme am Kollo- quium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	2			НА	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke			2 Hausübungen	K 120 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grund- lagen der Bau- arbeit I		1		Laborübungen, Proto- kolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grund- lagen der Bau- arbeit II		2		Laborübungen, Proto- kolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1 Bauphysik	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min K 120 min	6
Technische Darstellung II		2		-	НА	4
Europäische Architektur- geschichte I		3		Vorlesungsskript	K 60 min	3
Werkstoffkunde I		3		Laborübungen, Proto- kolle	M 45 min	5
Architektur- fotografie		3			HA 20 h, PR 30 min	3
Grundlagen Fachdidaktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135 min), L mit Proto- kollen	9
Werkstoffkunde II		4			V 30 min (33%), S 100 h (67%)	5
Künstlerisches Gestalten B		4			НА	3
Grundlagen der Werbegestaltung		4		Mehrere Hausübungen	Klausur 60 min	3
Beschichtungs- und Belegetechnik I		5		Laborübungen Proto- kolle	3 K à 45 min	8
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						86

3.2. Wahlpflichtmodule

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 6 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten A		5			НА	3
Neue Architektur- geschichte		5		Denkskizzen	HA 30 h	3

3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	•		Leistungs- punkte
Bachelor- arbeit		6. Semester	mind. 120 LP		ВА	15 LP

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

4.1. Pflichtmodule

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsanküdigungen oder Modulbeschreibungen aus mehren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Grundlagen Fachdidaktik I		1		Teilnahme Bibliotheks- kurs, Teilnahme Ein- führung Perinorm, Lesen und Vorstellen eines der empfohlenen Grundlagenwerke, Teil- nahme am Kolloquium	2 HA (30h)	4
Konstruktion und Technik I	Technische Darstellung I	1			НА	9
	Baustoffe				K 120 min.	
	Tragwerke			2 Hausübungen	KI 20 min.	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit I		1		-	K 90 min	3
Chemische Grund- lagen der Bauarbeit I		1		Laborübungen, Proto- kolle	K 90min	4
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen	K 120 min	5
Chemische Grund- lagen der Bauarbeit II		2		Laborübungen, Proto- kolle	K 90min	4
Konstruktion und Technik II	Baukonstruktion1	3		Mehrere Hausübungen	K 120 min	6
	Bauphysik				K 120 min	
Technische Darstellung II		2		-	НА	4
Europäische Architekturgeschichte I		3		Vorlesungs- skript	K 60 min	3
Werkstoffkunde Holz I		3		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	6
Werkstoffkunde Holz II		4		Hausarbeit	K 90 min oder M 15 min	5
Grundlagen Fachdi- daktik II		4		Hausarbeit (15h), Moderation	K (135min), L mit Protokollen	9
Fachdidaktik I		5		2 Hausarbeiten, 1 Präsentation	M 30 min	5
Fertigungstechnik I		5		Laborübungen oder Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	5
Fertigungstechnik II		6		Vortrag oder Hausar- beit	M 20 min oder P 30 min	5
Exkursion		6		1 Studienleistung		3
Summe:						80

Aus jeder der nachstehend aufgeführten Tabellen der Wahlpflichtmodule ist jeweils ein Modul zu wählen, so dass im Umfang von 12 Leistungspunkten Module gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Künstlerisches Gestalten A		3			НА	3
Künstlerisches Gestalten B		4			НА	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
CAAD 1 Allplan		3			HA 30 h	3
CAAD 1 Auto CAD		3			HA 30 h	3

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Baustoffe und Tragwerk		2			5 Ü 100 h	6
Bauphysik und Baukonstruktion		3		Mehrere Übungs- aufgaben 80 h	K 120 min	6
Mikrotechnische Untersuchungen		4		Laborübungen, Hausarbeit	K 90 min oder M 20 min	6

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind.		ВА	15 LP
			120 LP			

B: Berufliche Fachrichtung

5. Lebensmittelwissenschaft

5.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 1 Mathematik/ Physik für Ökotrophologie und Lebensmittel- wissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V) B) Mathe/Physik 2 (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
L 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwis- senschaft und	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
Ökotrophologie	B) Funktionelle Biochemie (V)					
L 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwis- senschaft und	A) Allgemeine, anorgani- sche und organische Che- mie (V)	ab 2. / ein- semestrig			K 120 min	6
Ökotrophologie	B) Laborkurs (P)					
L 5 Grundlagen der Lebensmittel- chemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V) B) Lebensmittelchemie 2 (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig			K 60 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					

Summe					82
sches und me- thodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)	zweise- mestrig		min oder HA oder M ca. 20 min	
L 13 Didakti-	B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S) A) Methoden und Medien	ab 5. /	Hospitation	min R oder K 120	8
L 12 Didaktik im Berufsfeld Er- nährung	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemest- rig	Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20	6
	B) Aspekte zielgruppenge- rechter Vermittlung von Inhalten (S)				
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutio- nen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufs- feld (S)	ab 1. / einsemest- rig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
und Lebensmit- telhygiene	B) Lebensmittelhygiene (V)				
L 10 Grundlagen der Lebensmit- telmikrobiologie	A) Lebensmittel- mikrobiologie (V)	ab 2. / einsemest- rig		K 120 min	6
pflanzlicher Lebensmittel	B) Produkttechnologie pfllanzl. Lebensmittel (V)	rig			
L 9 Rohstoffkun- de und Produkt- technologie	A) Rohstoffkunde pflanzli- cher Lebensmittel (V)	ab 2. / einsemest-		K 120 min	6
nologie tierischer Lebensmittel	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel (V)			ca. 20 min oder R	
L 8 Rohstoffkunde und Produkttech-	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 3. / zwei- semestrig		K 120 min oder M	6
und Sensorik	B) Haltbarmachungs- verfahren (V)			ca. 20 min oder R	
L 7 Allg. Lebens- mitteltechnologie	A) Lebensmittelsensorik (S)	ab 2. / zwei- semestrig		K 120 min oder M	6

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 14 Planung,	A) Seminar	ab 2. / ein-			В	5
Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstech- nik (S)	semestrig				
bensmittelqualität (Gastronomie und Gemeinschafts-	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			В	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 16 Spezielle Aspekte der	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			В	5
Aspekte der Lebensmittel- qualität (Getreide und Getreide- erzeugnisse)	B) Experimentalseminar (S)	,g				
L 17 Experimen-	A) Seminar	ab 3. / ein-			В	5
telle Ernährungsfor- schung	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)	semestrig				

5.3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreu- ung (S)					

B: Berufliche Fachrichtung

6. Metalltechnik

6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Mathematik I	Mathematik I für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				к	9 LP
	Mathematik I für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II für Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Geodäsie und Wirtschaftsingenieur (Vorlesung)				К	7,5 LP
	Mathematik II für Fachrichtung Maschinenbau (Übung)					
Chemie	Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinen- baus (Vorlesung)				К	4,5 LP
Physik	Physik für Studierende der Ingenieurwissenschaften (Vorlesung)				К	4,5 LP
Technische	Vorlesung				К	6 LP
Mechanik I	Übung					O LP
Technische	Vorlesung				K	6 LP
Mechanik II	Übung				K	O LF
Technische	Vorlesung				K	5 LP
Mechanik III	Übung				K	J LF
Grundlagen der	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschi- nenbauingenieure (Vorlesung)				К	4 LP
Elektrotechnik I	Grundlagen der Elektrotechnik I für Maschi- nenbauingenieure (Übung)					
Grundlagen der Elektrotechnik II	Grundlagen der Elek- trotechnik II für Maschinen- bauingenieure (Vorlesung)				К	4 LP
	Grundlagen der Elektro- technik II für Maschinenbau- ingenieure (Übung)					7

	Elektrotechnisches Grundla- genlabor für die Studiengän- ge Maschinenbau (Diplom) und Logistik (Bachelor)		Laborübung		1 LP		
Thermodynamik I	Vorlesung			К	4 LP		
Theimodynamik i	Übung			K	4 LP		
Werkstoffkunde I	Vorlesung			К	6 LP		
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde II			К	3 LP		
Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten I			К	4 LP		
Konstruktion, Gestaltung und	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten II			К	- 8 LP		
Herstellung von Produkten II	Konstruktion, Gestaltung und Herstellung von Produkten III			К			
	CAD-Praktikum		Hausarbeit		2 LP		
Fachdidaktische Labore	Konstruktives Projekt		Hausarbeit		1 LP 4 LP	4 LP	
	Labor Werkstoffkunde		Laborübung		1 LP		
	Didaktik der Technik I			K oder M			
Didaktik der Technik 1	Didaktik der Technik II			K oder M	7,5 LP	7,5 LP	
	Tutorium Didaktik der Technik		Zusammengesetzte Studienleistung				
Summe					88		

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Automatisierung:	Vorlesung				К	4 LP
Komponenten und Anlagen	Übung				N .	4 LP
Mikrotechnologie	Vorlesung				К	4 LP
Wikiotecinologie	Übung				TX	4 LP
Robotik I	Vorlesung				К	4 LP
KODOLIK I	Übung					
Strömungs-	Vorlesung				K	4 LP
mechanik I	Übung				K	4 LF
Transport-	Vorlesung				17	41.0
prozesse in der Verfahrenstechnik	Übung				K	4 LP
Werkzeug-	Vorlesung				К	4 LP
maschinen I	Übung					+ LF

6.3. Wahlmodul Schlüsselkompetenzen

In diesem Modul können Schlüsselkompetenzen aus dem Bereich A: *Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens* erlangt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistungen	Prüfungs- leistungen	Leistu punkte	_
Integriertes Pra-	Physikalisches Praktikum				3 LP	
xistraining	Kleine Laborarbeit				2 LP	5 LP

hrveranstaltungen	'	setzungen f.	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
		mind. 120 LP		ВА	15 LP
h	Ü	-	setzungen f. die Zulassung 6. Semester mind.	setzungen f. die Zulassung 6. Semester mind.	setzungen f. die Zulassung 6. Semester mind. BA

B: Berufliche Fachrichtung

7. Ökotrophologie

7.1. Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ö 1 Mathema-	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min	6
tik/Physik für Ökotrophologie und Lebensmit- telwissenschaft	B) Mathe/Physik 2 (V)					
Ö 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittel- wissenschaft und Ökotrophologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Be- triebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
Anatomie, Physio- logie und Bioche- mie für Lebens- mittelwissenschaft	A) Anatomie und Physiolo- gie des Menschen (V)	ab 3. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)				Oddina	
Ö 4 Grundlagen der Chemie für Le- bensmittelwis-	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V)	ab 2. / ein- semestrig			uK 120 min	6
senschaft und Ökotrophologie	B) Laborkurs (P)					
Ö 5 Bedarf und Former hauswirtschaft-	A) Hauswirtschaftliche Dienstleistungen (S)	ab 1. / ein- semestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	6
nauswirtschaft- icher Versor- gungs- und Betreuungsleistun-	B) Personenorientierte Versorgung und Betreuung (S)					
Ö 6	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
Grundlagen der Humanernährung	B) Angewandte Humanernährung (S)				oder HA	

Ö 7	A) Lebensmittelchemie (V)	ab 3. / zwei-		K 120 min	6
Grundlagen der Lebensmittel- verarbeitung	B) Haltbarmachungsverfahren (V)	semestrig		oder M ca. 20 min oder R oder HA	
Ö 8 Arbeitsorga- nisation und Qualitäts- management	A) Grundlagen der Arbeits- organisation und des Quali- tätsmanagements (S)	ab 2. / zwei- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R	7
	B) Projekt				
Ö 9 Rahmenbe- dingungen von Dienstleistungsan- geboten der Betreuung und Versorgung	A) Allgemeine gesellschafts- und sozialpolitische, rechtli- che und organisatorische Rahmenbedingungen (S)	ab 3. / zweisemestrig		R oder Projekt- bericht oder M ca. 20 min	5
	B) Projekt				
Ö 10 Grundlagen der Lebensmittelmik- robiologie und	A) Lebensmittel- mikrobiologie (V)	ab 2. / ein- semestrig		K 120 min	6
robiologie und Lebensmittelhy- giene	B) Lebensmittelhygiene (V)				
Ö 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Wei- terbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / ein- semestrig		K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
Ernährung und Hauswirtschaft	B) Aspekte zielgruppenge- rechter Vermittlung von Inhalten (S)				
Ö 12 Didaktik im Be-	A) Planung von Lehr- Lernarrangements I (S)	ab 3. / ein- semestrig	Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min	6
rufsfeld Ernäh- rung und Haus- wirtschaft	B) Planung von Lehr- Lernarrangements II (S)			oder HA oder M ca. 20 min	
Ö 13	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zwei- semestrig	Hospitation	R oder K 120 min	8
Didaktisches und methodisches Handeln im Be- rufsfeld Ernährung und Hauswirt- schaft	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr- Lernarrangements (S)	semesting		oder HA oder M ca. 20 min	
Summe					82

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistungen	Leistungs- punkte
Ö 14	A) Seminar	ab 2. / ein-			В	5
Planung, Durch- führung, Auswer- tung experimen- teller Untersu- chungen	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrenstech- nik (S)	semestrig				
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwick- lungspsychologie (S)	ab 1. / ein- semestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kom- petenzen in per-	A) Kommunikations- prozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / ein- semestrig			PR oder Ü oder R	5
sonenorientierten Versorgungs- und Betreuungspro- zessen	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 17 Experimentelle	A) Seminar	ab 4. / ein- semestrig			В	5
Ernährungs- forschung	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					
Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökostrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / ein- semestrig			K 120 min oder M ca. 20	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkon- zeptionen (Ü)				min oder R oder HA	

7. 3. Modul Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Ö18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreu- ung (S)					

1. Biologie

1.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Allgemeine Biologie: Zell- und	Vorlesung, Tutorium, Praktikum	1oder 3		1	K 60	4
Entwicklungs- biologie	Zell- und Entwicklungsbio- logie					
Allgemeine Biologie: Genetik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Genetik	1 oder 3		2	K 90	5
Allgemeine Biologie: Allgemeine Botanik	Vorlesung, Tutorium, Praktikum Allgemeine Botanik	1 oder 3		2	K 90	5
Zoologie für das Lehramt	Vorlesung Allgemeine Zoologie	2 oder 4		2	K 60	
	Vorlesung Funktions- morphologie	und				6
	Praktikum Allgemeine Zoologie	3 oder 5			K 60	6
					K 60	
Mikrobiologie I	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie I	3 oder 5		2	K 60	6
Einführung in die Biologiedidaktik	Vorlesung Einführung in die Biologiedidaktik	2 oder 4		2	K 60	5
	Seminar Einführung in die Biologiedidaktik					
	Seminar Fachgemäße Denk- und Arbeitsweisen					
	Seminar Schulversuchs- praktikum der Human- biologie	3 oder 5		2	K 60	5
Biologie lernen und lehren	Seminar Grundlegende Themen des Biologie- unterrichts				(60%)	
					R (40%)	
Summe						36

Seite 48

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Spezielle Botanik	Vorlesung und Praktikum Spezielle Botanik	2 oder 4		2	M 30 (60%) PrB (40%)	6
Tier- und Human- physiologie I	Vorlesung und Praktikum der Tier- und Humanphysio- logie	3 oder 5		2	K 60	6
Meeres- biologischer Kurs Helgoland	Praktikum Meeres- biologischer Kurs Helgoland	5		2	R	6
Ultrastruktur der Zelle	Experimenteller Unterricht, Seminar: Ultra- struktur der Zelle	5		1	PRO (70%), V (30/%)	6
Raster- elektronen- mikroskopie	Experimenteller Unterricht, Seminar: Einführung in die Rasterelektronen- mikroskopie	5		1	PRO (70%) V (30/%)	6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind.		BA mit KO	15 LP
			120 LP			

2. Chemie

2.1. Pflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraus- setzungen für die Zulassung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Allgemeine Chemie 1	4 V Allgemeine- Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	keine	8
Allgemeine Chemie 2	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3 1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	keine	7
Analytische Chemie 1	2 V Analytische Chemie I 5 P + S Analytische Chemie I	1, 3	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
Analytische Chemie 2 für Lehramt	2 V Analytische Chemie II 4 P + S Analytische Chemie	2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	6
Anorganische Chemie 1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6 2,4,6	Keine	K 180	Keine	keine	5
Organische Chemie 1	4 V Organische Chemie I 1 Ü Organische Chemie I	3, 5 3,5	Keine	K 120	Keine	Keine	6

Fachdidaktik Chemie 1 der Chemi 2 P/S Grundlegende Phär Chemie im Experim	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2, 4		Seminararbeit (Portfo- lio)		Portfolio	
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Prakti- kumsleistungen	2, 4	Keine	Praktikumsleistungen	Keine	oder K	4
Fachdidaktik Chemie 2	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5		Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment			
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3, 5	Keine	Seminararbeit (z.B. Portfolio)	Keine	R oder Portfolio	6

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraus- setzungen für die Zulas- sung zur Modul- prüfung	Studien- leistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Bachelor- arbeit		6	Mind. 120 Leistungs- punkte	Vortrag	-	ВА	15

3. Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

3.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Textanaly- se I (inkl. Arbeitstechni- ken) L 1.2 Seminar zur Textanalyse II	ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. HA 10–15 od. M 20–30	10
S1 Einführung in die Sprachwissen- schaft	S 1.1 Seminar S 1.2 Seminar	ab 1.		1 Studien- leistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur- didaktik D 1.2 Vorlesung od. Seminar zur Sprach- didaktik	ab 3.	:	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30	10
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte I: Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800 S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	ab 3.		1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	8
Summe						38

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturge- schichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 3.	-	1 Studien- leistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od.	10
I 4 Madian Kultur	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800	ab 3.			PR 20	
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar		_	1 Studien- leistung	HA 10–15 od. PR/A 5–10	10
	Seminar	ab 3.		pro Modul	od. K 90 od. PR 20	
S 3 Sprache, Gesellschaft und	Vorlesung od. Seminar		-	1 Studien- leistung	HA 10–15 od. PR/A 5–10	10
Medien	Seminar	ab 3.		pro Modul	od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 4 Deutsch in Geschichte und	Vorlesung od. Seminar	ab 3.	_	1 Studien- leistung	HA 10–15 od. PR/A 5–10	10
Gegenwart	Seminar			pro Modul	od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 5 Bedeutung und Gebrauch von	Vorlesung od. Seminar		_	1 Studien- leistung	HA 10–15 od. PR/A 5–10	10
Sprache	Seminar	ab 3.		pro Modul	od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	
S 7 Theorie und Praxis des Deut-	S 7.1 Theorieseminar		-	1 Studien- leistung	HA 10–15 od. PR/A 5–10	10
schen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.2 Praxisseminar	ab 3.		pro Modul	od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester		Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind.		BA (20.40.5.)	15 LP
			120 LP		(30-40 S.)	

4. Englisch

4.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Linguistics 1	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics	12.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	K (90 min.) in LingF2	6
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II			tung		
Foundations Linguistics 2	LingF3 (2 SWS) Survey Class LingF4 (2 SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	HA (3000 Wörter) oder R mit schrift- licher Ausar- beitung (2000 Wör- ter) in LingF4	10
Advanced English Skills	SPCS (2 SWS) Communication Skills SPAWR (2 SWS) Academic Writing and Research	1.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	PR (10 min.)	4
Writing in English	SPTAP (2 SWS) Textual Analysis and Production SPEW (2SWS) Expository Writing	2.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	K (Essay) (120 min.)	4
Integrated English Practice	2 Seminare SPTOP (je 2 SWS)	ab 1.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	E (1500 Wörter)	4
Foundations Meth- odology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-,	34.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	K (90 min.)	10
Summe	Literatur-, Mediendidaktik					38

Studierende belegen das Modul *Foundations Literature and Culture* so, dass sie neben der Lehrveranstaltung AmerBritF1 entweder AmerF2 und AmerF3 *oder* BritF2 und BritF3 belegen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS) Introduction to Literary and Cultural Studies AmerF2 oder BritF2 (2 SWS) Survey of Literature and Culture I AmerF3 oder BritF3 (2 SWS) Survey of Literature and Culture II	Ab 3.		1 Studien- leistung pro Veranstal- tung	K (60 min.) in AmerBritF1 + K in AmerF2 und AmerF3 oder K (60 min.) in BritF2 und BritF3	10

Modul	Lehrveranstaltungen		- J	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP	BA und M	15 LP

5. Evangelische Religion

5.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1 Theologie als Wissenschaft: Grundla-	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studien- leistung	K 60 (Bibel- kunde I/II)	6
gen	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
Basismodul 2-3 Theologie als Wis- senschaft: Systema- tische Theologie / Christentumsge- schichte / Religions- pädagogik	BM 2a Grundkurs Systematische Theolo- gie / Ethik	12.	-	1 Studien- leistung	S (5-7 S.)	9
	BM 2b Grundkurs Geschichte des Christentums					
	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik					
Vertiefungsmo- dul 1-2 Kategorien bibli- scher Theologie	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder	34.	-	1 Studien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
	VM 1b Religionsge- schichte und Theologie der Hebräischen Bibel					
	und					
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder					
	VM 2b Geschichte und Theologie der Griechi- schen Bibel					

Vertiefungsmo- dul 3-4 Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christen- tumsgeschichte	VM 3a Christliche Lehr- bildung, reformatorische Theolo- gie im konfessionellen Ver- gleich oder	34.	-	1 Studien- leistung	M 30	6
	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theolo- gie oder					
	VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme und					
	VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theo- logie- und Christentums- geschichte oder					
	VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Me- thoden und Zugänge					
Vertiefungsmo- dul 5 Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theolo- gischer Perspektive	VM 5a Religion und Religiosität in Lebensge- schichte und Lebens- welt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern oder	5.	-	1 Studien- leistung	R (45- 60 Min.)	6
	VM 5b Religions- pädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart und					
	VM 5c Religion im Kontext allgemeiner Bildung oder					
	VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basis- kompetenzen					
Summe						33

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungspunkte
Vertiefungs- modul 6 Fachdidaktische Differenzierung:	VM 6a Schulentwick- lung und Religionsun- terricht in religiöser Pluralität	46.	-	1 Studien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
Bildungsprozesse begleiten und ges- talten	VM 6c Schulformbezo- gene fachdidaktische Erschließung exemplarischer The- men (Werkstattseminar)					
Vertiefungs- modul 7 Fachwissenschaftli- che Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik	46.	-	1 Studien- leistung	HA (10- 12 S.)	9
	vM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder					
	VM 7c Christliche Motive in der Kul- tur(geschichte) – Phä- nomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und	AM 1a Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewe- gung oder	46.	-	1 Studien- leistung	PR (20 Min.)	6
interreligiöser Dialog	AM 1b Theologie interkulturell: Christen- tum in der Vielfalt von Kulturen oder					
	AM 1c Ökumenische Theologie und inter- konfessioneller Dialog oder					
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Juden- tum und Islam) oder					
	AM 2b Theologie der Religionen in Ge- schichte und Gegen- wart oder					
	AM 3a Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen und					

AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspä- dagogischen Hand- lungsfeldern oder			
AM 3b Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog			

Modul	Lehrveranstaltungen		- 3	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind.	ВА	15 LP

6. Katholische Religion

6.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul 1: Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	BM 1a Einführung in Studium und wissen- schaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	BM 1b Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	BM 1c Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Basismodul 2: Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische	BM 2a Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
Theologie	BM 2b Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat oder kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Vertiefungsmodul 1: Kategorien biblisch- theologischen Den-	VM 1a Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2 5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	1	6
kens: Einleitung	VM 1b Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul 2: Kategorien systema- tisch-theologischen	VM 2a Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
Denkens: Fundamentaltheolo- gie/ Dogmatik	VM 2b Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 3: Kategorien prak- tisch-theologischen Denkens	VM 3a Religionspäda- gogische Konzeptio- nen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10- 12 S.)	9
	VM 3b Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						35

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulas- sung	Studienleis- tung	Prü- fungs- leistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul 1: Theologie im Kontext I:	AM 1a Das frühe Christentum im Kon- text seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
Christentum und Religionen	AM 1b Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung		
	AM 1c Christentum und Weltreligionen in religionspädagogi- schen Handlungsfel- dern			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung		
Aufbaumodul 2: Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	AM 2a Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	-	8
	AM 2b Ethik - verant- wortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	AM 2c Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	-	
Aufbaumodul 3: Theologie im Kon- text III: Christentum und Kultur	AM 3a Schöpfungsleh- re – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	AM 3b Kirche und Sakramente/ Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schrift- liche Leistung		

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulas- sung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveran- staltung	6. Semester	mind. 120 LP	ВА	15 LP

7. Mathematik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

7.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Analytische	Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
Methoden für LbS	Übung Analysis A					
	Analysis B			Ü		
	Übung Analysis B	Ab 2				
Algebraische	Lineare Algebra A	Ab 1		Ü	К	15
Methoden für LbS	Übung Lin. Alg. A					
	Lineare Algebra B	Ab 2		Ü	К	
	Übung Lin. Alg. B					
	Computer-Algebra	Ab 3		U		
Lehren und Lernen im Mathematik- Unterricht	Schulbezogene Geo- metrie vom höheren Standpunkt Übung Schulb. Geom.	Ab 4		К		10
	Einführung in die Fachdidaktik und wei- tere didaktische Lehr- veranstaltung (insge- samt 6 LP)	Ab 3			М	
Summe						38

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Vor- aussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Praktische Mathe- matik für LbS	Numerische Mathema- tik I Übung Num. Math. I	Ab 3		U	К	10
Stochastische Me- thoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A Stochastik B	Ab 3			к	10
Summe	Übung Stochastik B	Ab 4			К	10

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	_		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	ВА	15 LP

8. Physik

- A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:
- (1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.
- (2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.
- B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Physik I	Physik I mit Experimenten	Ab 1.		Ü	uK	11
	Rechenmethoden der Physik I					
	Rechenübungen zur Physik I					
	Physik II mit Experimenten Übung Physik II	Ab 2.		Ü	М	16
Experimentalphysik für LbS	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphy- sik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü		
Physikpraktikum für LbS	Laborpraktikum	Ab 1.		3 L		6
Präsentation	Proseminar	Ab 3.			S	5
Lehren und Lernen im Physikunterricht	Einführung in die Fach- didaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		Ü	М	10
	Lernen von Physik	5.		Ü		
	Lehren von Physik	6.		Ü		
Summe						48

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	ВА	15 LP

9. Politik

9.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Einführung in die Politische Wissen- schaft	Vorlesung	3	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungs- lehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	M 20 <u>oder</u> K 60	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Summe						38

9.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Politische Soziologie und politische Sozi- alstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar			tung		
Internationale Beziehungen, Welt- gesellschaft, Euro-	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr-	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
päische Integration	Seminar	-		veranstal- tung		
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium oder Proseminar Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisations-	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studien- leistung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
prozesse	Seminar			pro Lehr- veranstal- tung		
Vertiefungsmodul Politische Bildung	2 Seminare	5-6	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal- tung	HA 10-12	10

Modul	Lehrveranstaltungen		Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studien- leistung	BA und M 30	15 LP

10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen

10.1. Pflichtmodule

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester		Voraussetzung für die Zulas- sung	Studien- leistung	Prüfungsleis- tung	Leistungs- punkte
	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligten- förderung	Empfohlen 1./2.	im		1 Studien- leistung pro	M 15	7
Modul 1: Verständnis- gewinn über nor- male und deviante	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge				Modul	oder PrB oder	
menschliche Entwicklung	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					S <i>oder</i> HA jeweils 10-15	
Modul 2: Erarbeitung päda- gogischer und diagnostischer Fähigkeiten und	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen 1./2.	im		1 Studien- leistung pro	M 15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenz- feststellung, Entwicklungs- planung				Modul	oder PrB S oder HA	
Kenntnisse	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					jeweils 10-15	
Modul 3:	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen 3./4.	im		1 Studien- leistung pro	M 15 oder	7
Verständnis- gewinn zu Lernen, Handeln und	3.2 Lernbeeinträchtigungen				Modul	PrB oder S oder	
Verhalten	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					HA jeweils 10-15	
	4.1 Bildungsbedarfe be- nachteiligter Jugendlicher	Empfohlen 3./4.	im		1 Studien- leistung pro	M 15	7
Modul 4: Erarbeitung ver- schiedener Unter- richtsmethoden	4.2 Individualisierter, hand- lungsorientierter und differen- zierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungs- bausteine)				Modul	oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					JS.10.10 10	

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester		Vorausset- zung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen 5./6.	im		1 Studien- leistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation						
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management						
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteilig- tenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen 5./6.	im		1 Studien- leistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute						
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme						
Summe							42

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Vorausset- zung für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	16.		Nachweis über die Veranstal- tungen		6

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind.		ВА	15 LP
			120 LP			

11. Spanisch 11.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
	E1.1 (4 SWS)			1 Studien-	K 90	10
	Übung	1.		leistung	oder	
	Curso básico 1				E 5-6	
Grundlagenmodul	E1.2 (4 SWS)			1 Studien-	oder	
Sprachpraxis	Übung	2.		leistung	R 10	
	Curso básico 2					
	E2.1 (4 SWS)			1 Studien-	M 10	8
	Übung	3.		leistung	oder	
TECH Aufbaumo-	Curso avanzado 1				R 5-8	
dul Sprachpraxis	E2.2 (4 SWS)			4 0 4 11		
	Übung	4.		1 Studien- leistung		
	Curso avanzado 2			lolotarig		
Grundlagenmodul	S1.1 (2 SWS)			1 Studien-	K 90	10
Sprachwissen- schaft	Vorlesung	Ab 1.		leistung pro Modul		
Scriait	S1.2 (2 SWS)			Modul		
	Seminar					
Grundlagenmodul	L1.1 (2 SWS)			1 Studien-	K 90	10
Kultur- und	Vorlesung	Ab 1.		leistung pro Modul		
Literaturwissen-	L1.2 (2 SWS)			Modul		
schaft	Seminar					
	D1.1 (2 SWS)			1 Studien-	HA 10-15 oder	10
Grundlagenmodul	Seminar	Ab 3.		leistung pro Modul	K 90	
Didaktik des Spa- nischen	D1.2 (2 SWS)	7		iviodul		
	Seminar					
Summe						48

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	_	6.	Mind. 120 LP		BA 30-35	15

12. Sport

12.1. Pflichtmodule

Bei der Anmeldung zum Modul "Bachelorarbeit" ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzun- gen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Basismodul	Fkt. Gymn. (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	12.	-	1 Studien- leistung pro	K 60	4
	KI. Sp. (1 SWS) Kleine Spiele (F)			Lehrveran- staltung	FP. (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissen- schaft: Erziehungs-,	EP Erz. (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
sozial- und ge- sellschaftswiss. Grundlagen	EP Ges. (1 SWS) Sozial- und gesellschafts- wiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwis- senschaft: Naturwiss. Grund- lagen	EP Bew./Tr. (1 SWS) Bewegungs- und trainings- wiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	EP Med. (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissen- schaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	VP Ges. (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul "Ein- führung in die Sportwissen- schaft: Erzie- hungs-, sozial- und gesell- schaftswiss. Grundlagen"	1 Studien- leistung	HA (15 S.)	4
Sport in schuli- schen Einrichtun- gen (spez. Fachdidak-	Fachdid. 1 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifi- schen Problemen des Unter- richtens	35.	-	1 Studien- leistung pro Lehr- veranstal-	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
tik)	Fachdid. 2 (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifi- schen Problemen des Unter- richtens			tung		
	Fachdid. 3 (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (BereichA/B)	Ind-1 EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro	SP 20 und K 45	8
	Ind-2 EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)			Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45	
	Ind-3 weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				FP (15 Min., unbenotet)	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 1 EP aus Bereich C (2 SWS)	24.	-	1 Studien- leistung pro Lehrveran- staltung	SP 20 und K 45	9
	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sport- arten (Bereich E)	Weit-1 EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	45.	-	1 Studien- leistung	SP 20 und K 45	5
	Exk Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						48

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungs- schwimmabzei- chens in Bronze		ВА	15 LP

D: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B Bericht

BA Bachelorarbeit

BÜ Bestimmungsübung

E Essay

EB Exkursionsbericht

FP Fachpraktische Prüfung

HA Hausarbeit
K Klausur
KO Kolloquium
L Laborübung

M Mündliche Prüfung

PF Portfolio

PR/A Präsentation mit Ausarbeitung

PrB Projektbericht
PR Präsentation
PRO Protokoll
R Referat

S Seminararbeit

SP Sportpraktische Präsentation

T Testat

uK Unbenotete Klausur

Ü Übung V Vortrag